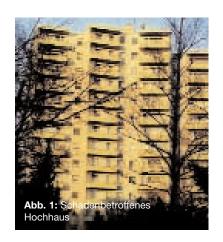


Zum Beitrag "Müllabwurfanlagen in Hochhäusern - ein Brandschutzproblem?"



In dem Artikel schildert Herr Walther anschaulich, welche technischen Einrichtungen notwendig sind, um die von Müllabwurfanlagen in Hochhäusern ausgehenden Brandgefahren zu reduzieren. Insbesondere weist er auf die regelmäßige Wartung und Reinigung der Anlagen hin.

Vor kurzem hat auch das Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung (IFS) einen Brandscha-

den im Zusammenhang mit einer Müllabwurfanlage bearbeitet. Entstanden war das Schadenfeuer dadurch, dass in dem 14-geschossigen Wohngebäude brennendes Material in den Müllschacht geworfen wurde. Durch technische Mängel breitete sich das Feuer dann vom Keller über den Bereich des Müllschachtes in sämtliche Etagen aus. Nur durch Glück kam niemand zu Schaden.

§ 46 (1) Landesbauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen: Abfallschächte dürfen nicht errichtet werden. Bestehende Abfallschächte sind spätestens bis zum 31. Dezember 2003 außer Betrieb zu nehmen. Die zu ihrem Befüllen vorgesehenen Öffnungen sind bis zu diesem Zeitpunkt dauerhaft zu verschließen. (...)

§ 43 (2) Landesbauordnung für das Saarland: Abfallschächte in Gebäuden sind nicht zulässig.

§ 39 (4) Brandenburgische Bauordnung: Abfallschächte sind unzulässig.

Zugehörige Verwaltungsvorschrift: Das Verbot betrifft Abfallschächte, insbesondere für häuslichen Abfall. Schächte, die der Sortierung von Wertstoffen im gewerblichen Bereich dienen, sind vom Verbot nicht betroffen.

§ 44 (1) Bremische Landesbauordnung: Abfall- und Wertstoffschächte in Wohngebäuden sind unzulässig; in überwiegend anders genutzten Gebäuden können sie zugelassen werden, wenn eine Trennung von Abfällen und Wertstoffen möglich ist.

§ 50 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein: (...) In Wohngebäuden ist der Einbau von Abfallschächten unzulässig. (...)





Der geschilderte Schadenfall zeigt: Beim Betrieb von Müllabwurfanlagen verbleibt immer ein gewisses Brand-Restrisiko. Aber auch die Mülltrennung ist in großen Wohneinheiten nicht gewährleistet. Diese Gründe haben offenbar bereits einige Bundesländer dazu bewogen, Abfallschächte zu verbieten. In den Landesbauordnungen dieser Bundesländer finden sich bereits entsprechende Bestimmungen. Wünschenswert wäre, dass sich weitere Bundesländer diesem Verbot anschließen.

> Alfons Moors Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung Außenstelle Düsseldorf



Herausgeber:

Verband öffentlicher Versicherer Hansaallee 177 40549 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Michael Schmitz Tel.: 02 11/45 54 242 Fax: 02 11/45 54 45 242 www.voev.de michael.schmitz@voevers.de



Zeitschrift für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlichen Versicherer

www.schadenprisma.de redaktion@schadenprisma.de

Redaktionsleiter:

Dipl.-Ing. Hartmut Heyde

Am Karlsbad 4-5 10785 Berlin Tel.: 0 30/26 33 353 Fax: 0.30/26.33.191

Sekretariat:

Simone Krebs

Redaktion:

Dipl.-Chem. Harald Herweg Dipl.-Phys. Klaus Ross Dipl.-Ing. Wolfgang Raab

Vom Verfasser namentlich gekennzeichnete Beiträge brauchen nicht mit der vom Herausgeber vertretenen Auffassung übereinzustimmen. Wird der Name einer Firma, eines Produkts oder eines Verfahrens erwähnt, gilt das nicht als Empfehlung.

Mit dem Autorenhonorar sind auch die verlagsseitige Verwertung, Nutzung und Vervielfältigung des Beitrags und der Fotomaterialien, z.B. im Internet, und eine Aufnahme in Datenbanken abgegolten.

Fotonachweis: S. Wagner (4-11, 13, 15, 17, 37) M. Müller (22) A. Moors (38, 39)

Titelfoto: Stefan Wagner, Berlin

Gestaltung und Layout:

Saga Werbeagentur e.Kfr. Albrecht-Thaer-Straße 10, 48147 Münster Tel.: 02 51/23 00 10, Fax: 02 51/23 00 111 Internet: www.saga-werbeagentur.de

ååVerlag, Druck, Auslieferung:

Thiekötter Druck GmbH An der Kleimannbrücke 32 48157 Münster Tel.: 02 51/14 14 60 Fax: 02 51/14 14 666

Auflage:

10.000 Exemplare

Dieses Heft ist auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.



ISSN-0343-3560